

An das
Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referate G10 (B) und G11 (B)
Invalidenstraße 144
10115 Berlin
Per E-Mail an:
iris.reimold@bmvi.bund.de
stefan.schmitt@bmvi.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschIG)

Berlin, 5. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Sonntag, den 3. August 2020, leiteten Sie eine Verbändeanhörung ein und gewährten drei Werkzeuge zur Stellungnahme.

Wir halten es für unangemessen, ein solches Gesetzesvorhaben, das tiefgreifende Veränderungen im Planungsrecht impliziert und potentiell immense Auswirkungen auf die - darüber nur zu einem geringen Teil informierte - Bevölkerung hat, in derartiger Eile anzugehen.

Aus Zeitgründen beschränken wir uns auf zentrale Punkte und einen grundsätzlichen Kommentar.

Grundsätzlicher Kommentar

Windenergieanlagen sind keine Infrastrukturprojekte und erst Recht nicht von überregionaler Bedeutung.

Zu einer sicheren Energieversorgung tragen sie aufgrund ihrer physikalisch bedingten Einspeisecharakteristik (Volatilität) nichts bei. Ihr weiterer Ausbau bedingt vielmehr einen weiteren Anstieg der Stromkosten und eine zunehmende Gefährdung der Netzstabilität.

Bereits jetzt – ohne „Investitionsbeschleunigung“ - dringen Windenergieanlagen in nicht hinnehmbarer Weise in ökologisch und landschaftlich hochsensible Gebiete vor und beeinträchtigen die Gesundheit und Lebensqualität von Menschen in nicht hinnehmbarem Ausmaß.

Bereits 2012 bemerkte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit Bezug auf den Ausbau derartiger Anlagen, hier werde

„zu Lasten des Gemeinwohls das Motto <je mehr und je schneller, desto besser < verfolgt“.

Seither wurde die Anlagenzahl weiter um ca. neuntausend erhöht. Die energiewirtschaftlichen Probleme – Stromexporte zu negativen Preisen, Redispatchkosten, „Phantomstrom“ – haben sich erwartungsgemäß verstärkt. Was eine weitere Erhöhung der Anlagenzahl bewirken würde, lässt sich leicht vorhersagen: An windreichen Tagen müsste entsprechend mehr Überfluss entsorgt werden. An windarmen Tagen wären regelbare Ersatzkapazitäten bzw. Importe genauso unentbehrlich wie heute.

Es besteht also ein **übergeordnetes Interesse an einer Verlangsamung** bzw. an einem Stopp dieser Fehlentwicklung.

Insofern ist schon die Grundintention des Entwurfs in Bezug auf Windenergieanlagen vollständig abzulehnen. Alle Bezüge zu Windenergieanlagen sind zu entfernen.

Die Erweiterung der gesetzlichen Regeln von Verkehrsstrukturgesetzen verbietet sich unseres Erachtens grundsätzlich und stellt eine nicht begründete Überdehnung dar. Die erweiternde Interpretation bzw. einschränkenden Folgen des Paragraph 80 VwVfG für Windenergieanlagen weisen wir daher vollumfänglich zurück!

Der Artikel 3 ist mithin in Gänze zu streichen.

Dessen Begründung:

Artikel 3 regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land einer bestimmten Höhe. Hierdurch wird eine Verfahrensbeschleunigung bezweckt, um die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen, was für die Energiewende von zentraler Bedeutung ist.

ist unhaltbar.

Unverhohlen wird dargestellt, dass Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzbestimmungen und die daraus abgeleiteten Möglichkeiten, sich auf diese zu berufen, einem rein politischen Ziel untergeordnet werden sollen.

Dieses Vorgehen ist mit unserem Rechtsstaatsverständnis unvereinbar.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat wichtiger denn je ist und dringend gestärkt werden muss, halten wir dieses Gesetzesvorhaben und die Art seiner Einleitung für höchst bedenklich.

Wir regen dringend an zu prüfen, inwieweit der Ausbau von Windkraftanlagen überhaupt noch mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar ist:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Art. 20a GG

Es ist mittlerweile offenkundig, dass der Windkraftausbau dem behaupteten Klimaschutz weder effizient noch effektiv dient, dabei aber natürliche Lebensgrundlagen und Tiere schädigt. Eine entsprechende Abwägung, die Art. 20a GG erfordert, hat es nie gegeben. Will man auf dem eingeschlagenen Weg nun noch „beschleunigen“ und die Rechte Betroffener weiter einschränken, so wird die Notwendigkeit einer transparenten Güterabwägung noch deutlicher.

Unzutreffend sind die Ausführungen zu „weiteren Gesetzesfolgen“:

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren lassen sich Infrastrukturprojekte schneller realisieren, die ihrerseits vorteilhaft auf gleichwertige Lebensverhältnisse wirken können.

Sofern Artikel 3 beibehalten wird und Windenergieanlagen fälschlich als Infrastrukturprojekte deklariert und infolge des Gesetzes schneller realisiert werden, hat dies erhebliche Auswirkungen auf Verbraucher: Die Strompreise werden mit Sicherheit steigen. Die indirekten Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse wären mit Sicherheit negativ: Dahingehend, dass die Lebensqualität im ganzen Land sinkt.

Zentrale Punkte:

Erstens:

Als Begründung den zurückgegangenen Ausbau der Windkraft anzuführen, ist abwegig. Mit gleicher Logik könnte man auch den Führerschein ab 12 Jahren vergeben, um dem rückläufigen Automobilabsatz entgegenzuwirken.

Die in Rede stehenden Schutzvorschriften erfüllen einen Zweck. Die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltungsrechtsordnung

[Artikel 1, § 48 „3a. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,“].

würde diesen untergraben.

Alle Instanzen zu den Gerichten müssen zulässig bleiben.

Zweitens:

Um die komplizierten Verfahren sauber abuarbeiten und Investoren vor nicht unerhebliche finanzielle Verlusten (pro WKA ca. 7 Mio. €) zu schützen, ist eine **aufschiebende Wirkung weiterhin notwendig**. Eine Verfahrensbeschleunigung für den Windkraftausbau findet dadurch auch nicht statt, da Investitionsmittel fehlgeleitet werden. Ein „Durchwinken“ aller Projekte und „Wegwischen“ aller Bedenken würde den berechtigten Unmut in der Bevölkerung weiter steigern.

Der Abschnitt

Artikel 3, § 63

Entfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer

Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

ist zu streichen.

Drittens:

Die **Durchführung von raumbedeutenden Maßnahmen hat fast immer gravierende Umweltauswirkungen**, insbesondere bei mittlerweile über 250m hohen Windkraftanlagen. Eine Entscheidung im Einzelfall, die womöglich noch politisch motiviert ist, würde die Gesamtwirkung gerade des Windkraftausbaus nicht erfassen. Es ist bereits jetzt gängige Praxis, dass nur einzelne Anlagen beantragt werden, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu umgehen. Die aktuelle Regelung aus 1999 wonach ab 3, 6 und erst ab zwanzig Anlagen eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, ist in keiner Weise verhältnismäßig, da eine einzige heute übliche Großanlage so viele Fläche überstreicht wie in 1999 zwanzig durchschnittlich große Anlagen. Damit fehlt dem Gesetzesentwurf auch insoweit jegliche fachliche Grundlage.

In einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren würden Ziele der Raumordnung vertieft geprüft und Umweltauswirkungen in der Gesamtheit erfasst. Raumordnungsverfahren sollten bei raumbedeutenden Maßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden.

Dieser Absatz

Artikel 5, §15

Änderung des Raumordnungsgesetzes

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Träger einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde beantragen. Stellt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme keinen Antrag, zeigt er dies der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. In diesem Fall soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige gemäß Satz 2 mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Entscheidung nach Satz 4 im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.“

f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen,“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

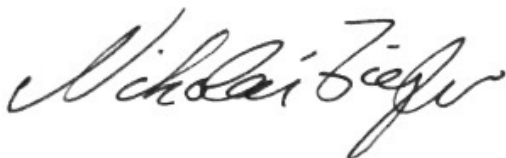
g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

ist daher zu streichen.

Wir erwarten, dass dieses tiefgreifende Gesetzesvorhaben in der angemessenen Gründlichkeit durchgeführt und dass dabei das Partikularinteresse der Windkraftindustrie nicht mit dem Gemeinwohl verwechselt wird.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Nikolai Ziegler
Vorsitzender und Fachbereichsleiter Volkswirtschaft
Nikolai.Ziegler@Vernunftkraft.de



Rainer Ebeling
Vorstand Vernunftkraft und Regionalrat Uckermark
Rainer.Ebeling@Vernunftkraft.de